

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/4/26 6Ob108/15y, 6Ob237/15v, 6Ob228/17y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2018

Norm

PSG §33 Abs2

1. PSG Art. 1 § 33 heute
2. PSG Art. 1 § 33 gültig ab 01.09.1993

Rechtssatz

Grundsätzlich können Privatstiftungen Substiftungen errichten, sofern dies durch die Stiftungserklärung gedeckt ist. Daher ist der Vorstand der Privatstiftung bei der Errichtung einer Substiftung an den ursprünglichen Stiftungszweck gebunden; der Stiftungszweck muss daher kongruent sein.

Entscheidungstexte

- RS0130555">6 Ob 108/15y
Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 108/15y
Beisatz: Der Vorstand der Hauptstiftung muss dafür Sorge tragen, dass deren Stiftungszweck auch in der Substiftung gewahrt bleibt, sodass dann, wenn auch Mit- bzw Nebenstifter an der Substiftung beteiligt sind, diesen keine Gestaltungsrechte eingeräumt werden dürfen, die dem Stiftungszweck der Mutterstiftung widersprechen könnten. (T1); Veröff: SZ 2015/143
- RS0130555">6 Ob 237/15v
Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 237/15v
Beis wie T1; Beisatz: Nimmt aber der lebende Stifter im Rahmen eines vorbehaltenen Änderungsrechts selbst eine Änderung des Stiftungszwecks dahingehend vor, dass die Errichtung einer Substiftung und die Vermögensübertragung ausdrücklich umfasst ist, dann kommt es auf die Kongruenz des ursprünglichen Stiftungszwecks mit dem Stiftungszweck der neu errichteten (Sub-)Stiftung nicht an, stünde es doch dem Stifter bei Vorbehalt eines Änderungsrechts jederzeit frei, auch den Zweck der ursprünglichen Stiftung zu ändern. Es ist dann auch nicht bedenklich, wenn bei der Errichtung der Substiftung weitere Mitstifter beteiligt sind; darin liegt auch keine unzulässige Umgehung des § 33 PSG. (T2)
- RS0130555">6 Ob 228/17y
Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 228/17y
Beis wie T1; Beisatz: Hier: Darf die Stiftergesellschaft nach dem Ableben des Erststifters keine Änderungen in den Begünstigtenstellungen vornehmen, so darf sie diese Beschränkung nicht dadurch umgehen, dass Substiftungen errichtet werden, die andere Begünstigte aufweisen, wären doch in diesem Fall die Stiftungszwecke nicht mehr kongruent. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130555

Im RIS seit

22.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at